

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Karlheinz Kopf, Mag. Nina Tomaselli,
Kolleginnen und Kollegen**

zum Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage (1757 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz – WPFG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzkonglomeratgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden (1815 d.B.) TOP 7

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der oben zitierte Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

In Artikel 9 wird nach Z 30 (§ 74 Abs. 4) folgende Z 30a (§ 74 Abs. 5) eingefügt:

„30a. § 74 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Beitragsvermögen ist bis zur widmungsgemäßen Verwendung durch die Entschädigungseinrichtung mündelsicher zu veranlagen. Es bildet gemeinsam mit den allfälligen Ansprüchen gemäß Abs. 4 ein Sondervermögen, das durch die Entschädigungseinrichtung treuhändig zu verwalten ist. Über das Sondervermögen ist durch die Entschädigungseinrichtung jährlich gleichzeitig mit dem Jahresabschluss der Entschädigungseinrichtung Rechnung zu legen. Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwaltung des Sondervermögens hat jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen, welcher von der Entschädigungseinrichtung bestellt wird. Wegen Forderungen gegen die Entschädigungseinrichtung, die nicht aus Gründen von Entschädigungsverpflichtungen entstanden sind, darf in das Sondervermögen nicht Exekution geführt werden. Dem Konkurs der Entschädigungseinrichtung ist das Sondervermögen entzogen.““

Begründung

Zu Art. 9 (Wertpapieraufsichtsgesetz 2018):

Zu Z 30a (§ 74 Abs. 5):

§ 74 Abs. 5 vierter Satz Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) besagt bislang, dass die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwaltung des Sondervermögens durch die gesetzliche Interessenvertretung der Mitgliedsinstitute zu erfolgen hat.

Aufgrund der Konzessionserweiterung im WAG 2018, welche im Rahmen der Regierungsvorlage (1757 d.B.) vorgenommen wird, ist es nicht mehr zeitgemäß, dass die gesetzliche Interessenvertretung die ordnungsgemäße Verwaltung des Sondervermögens kontrollieren muss. Dies soll künftig ein Wirtschaftsprüfer erledigen. Mit der fachlichen Expertise eines Wirtschaftsprüfers wird gewährleistet, dass eine zielgerichtete Prüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung des Sondervermögens erfolgt. Die Möglichkeit, denselben Wirtschaftsprüfer wie bei der Jahresabschlussprüfung zu beauftragen, soll die Effizienz der Prüfung erhöhen. Zum einen kennt der Jahresabschlussprüfer die Unterlagen der Entschädigungseinrichtung, zum anderen werden auch die Gesamtkosten für die Prüfung geringer ausfallen. Analog zu § 270a UGB iVm Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 soll eine Prüferrotation stattfinden.

The image shows four handwritten signatures in blue ink, each accompanied by a printed name in parentheses below it. From left to right, the signatures and names are:

- Kopf (Kopf)
- Obersteuer (Obersteuer)
- Hammer (Hammer)
- Hammer L. (Hammer L.)

Gescanntes Original